

Kinder- und Jugendschutzkonzept

„Sicher kicken – gemeinsam stark“

FC Zella-Mehlis e.V.



FC Zella-Mehlis e.V.

**Blasiusstraße 7
98544 Zella-Mehlis**

Stand: 08/2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Vorwort & Haltung des Vereins	3
2. Begriffsdefinitionen	3
3. Verantwortlichkeiten & Ansprechpersonen	4
3.1 Verantwortliches Vorstandsmitglied	4
3.2 Unabhängige Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz.....	4
4. Beschluss des Vorstands	5
5. Ehrenkodex, Verhaltensrichtlinien & Schulung	5
5.1 Unterzeichnung der Ehrenerklärung	5
5.2 Information & Schulungskonzept	5
5.3 Erarbeitung und Verbindlichkeit eines vereinseigenen Verhaltenskodex.....	7
6. Pflicht zur Prüfung des Erweiterten Führungszeugnisses	7
7. Interventionsleitfaden im Krisenfall	8
8. Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen	11
9. Umgang mit Öffentlichkeit und Medien	12
10. Verhaltensleitfaden für den Trainings- und Spielbetrieb	13
10.1 1:1-Situationen	13
10.2 Privatsphäre, Dusch- & Umkleidesituationen	13
10.3 Vereins- und Wettkampffahrten / Trainingslager	13
10.4 Körperkontakt und Respektierung von Grenzen	13
10.5 Medien & Datenschutz.....	14
10.6 Vorbildfunktion der Vereinsvertreter	14

1. Vorwort & Haltung des Vereins

Als Sportverein mit zahlreichen minderjährigen Mitgliedern sind wir uns unserer besonderen Verantwortung bewusst. Sportvereine müssen sichere Räume bieten, in denen sich Kinder und Jugendliche frei entfalten, lernen und wachsen können.

Mit diesem Konzept entwickeln wir eine Kultur der Achtsamkeit und des Hinsehens. Grenzverletzungen, Missverständnisse und Gewalt in jeglicher Form werden offen thematisiert und konsequent verfolgt. Potenziellen Tätern wird durch klare Strukturen und erhöhte Aufmerksamkeit kein Raum gegeben.

2. Begriffsdefinitionen

Kinder

Minderjährige Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

Jugendliche:

Minderjährige Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Trainer / Betreuer:

Alle ehrenamtlich oder hauptamtlich für den Verein tätigen Personen, die Beaufsichtigungs-, Betreuungs-, Trainings- oder Begleitungsaufgaben übernehmen (inkl. Begleitpersonen bei Vereinsfahrten/Ausflügen)

Gewalt an Kindern:

Bewusste oder unbewusste körperliche und/oder seelische Schädigung, die das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht

Sexualisierte Gewalt:

Übergriffe durch Handlungen mit und ohne Körperkontakt (z. B. grenzüberschreitende Worte, Gesten, unerwünschte Berührungen, Voyeurismus, sexistische Witze, Grenzverletzungen im Internet) unter Ausnutzung von Macht- und Überlegenheitsverhältnissen

3. Verantwortlichkeiten & Ansprechpersonen

Um Unabhängigkeit, Professionalität und Vertrauensschutz zu gewährleisten, trennt der Verein die administrative Vorstandsverantwortung strikt von der vertraulichen Ansprechstelle für Betroffene.

3.1 Verantwortliches Vorstandsmitglied

Der Vorstand trägt die organisatorische Gesamtverantwortung für den Kinder- und Jugendschutz im Verein.

Name: Rick Brandl

Funktion: Stellvertretender Vorsitzender

Kontaktdaten: Telefon: 0160-96256075 | E-Mail: brandl@fczm.de

Aufgaben: Einbindung des Schutzkonzepts in die Vereinsstrukturen, Sicherstellung der Ressourcen, Überwachung der EFZ-Einsichtnahme sowie Veröffentlichung der Ansprechpersonen auf der Homepage.

3.2 Unabhängige Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz

Zur Gewährleistung des Vertrauensschutzes ist die Ansprechperson kein Mitglied des Vorstands.

Name: Josefine Marr

Kontaktdaten: Telefon: 0170-7730144 | E-Mail: josefine.behr@gmx.de

Aufgaben & Zuständigkeiten:

- Vertraulicher Anlaufpunkt für Kinder, Jugendliche, Eltern, Trainer und Vereinsmitglieder bei Sorgen, Grenzüberschreitungen oder Verdachtsmomenten.
- Beratung und Begleitung von Betroffenen im Verdachtsfall.
- Dokumentation von Hinweisen (unter Beachtung des Datenschutz- und Persönlichkeitsschutzes).
- Initiierung von Interventionsschritten nach dem Interventionsleitfaden.
- Qualifizierung & Fortbildung: Die Ansprechperson absolviert regelmäßige und fachgerechte Schulungen (z. B. über den Landesfußballverband, den Landessportbund, die Landessportjugend oder kommunale Träger).

Name und Kontaktdaten des verantwortlichen Vorstands sowie der Ansprechperson sind permanent auf der Vereinswebsite und am Aushang im Vereinsheim veröffentlicht.

4. Beschluss des Vorstands

Das vorliegende Kinder- und Jugendschutzkonzept wurde vom Vorstand des Vereins offiziell beraten und verabschiedet.

Beschlussdatum: 25.08.2026

Dokumentation: „Der Vorstand des FC Zella-Mehlis e.V. beschließt in seiner Sitzung vom 25.08.2026 einstimmig die verbindliche Inkraftsetzung des vorliegenden Kinder- und Jugendschutzkonzepts für alle Abteilungen des Vereins.“

5. Ehrenkodex, Verhaltensrichtlinien & Schulung

5.1 Unterzeichnung der Ehrenerklärung

Alle Trainer, Betreuer und Mitarbeitenden, die Kinder und Jugendliche betreuen oder begleiten, müssen **vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sowie im Turnus von drei Jahren** die Ehrenerklärung auf Grundlage des DOSB/dsj-Ehrenkodex unterzeichnen (Anlage 2).

Verbindlichkeit: Ergänzend gelten jederzeit die DFB-Richtlinien zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen gemäß der DFB-Jugendordnung.

Die Unterzeichnenden verpflichten sich insbesondere zu einem altersgerechten und respektvollen Erziehungs- und Trainingsstil, zum Verzicht auf jegliche Form von Gewalt und zur unverzüglichen Information der zuständigen Ansprechperson bei beobachteten oder bekannt gewordenen Verstößen gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

5.2 Information & Schulungskonzept

Erstgespräch: Vor dem Engagement neuer Trainer, Betreuer und Mitarbeitender führt der Verein ein persönliches Eignungs- und Informationsgespräch. Dabei werden die Inhalte des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes, die Verhaltensrichtlinien sowie die Werte und Erwartungen des Vereins vermittelt.

Informationsveranstaltung und Kurzschulung: Alle Trainer, Betreuer und Mitarbeitenden, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, nehmen an einer vereinsinternen Informationsveranstaltung bzw. Kurzschulung zum Thema Kinder- und Jugendschutz teil.

In der Kurzschulung werden insbesondere folgende Inhalte vermittelt:

- Grundsätze und Ziele des Kinder- und Jugendschutzes im Verein,
- angemessener Umgang mit Nähe und Distanz,
- Wahrnehmung und Einordnung von Grenzverletzungen und Übergriffen,
- Umgang mit möglichen Verdachtsfällen,
- Ansprechpartner und Zuständigkeiten im Verein,
- Verhalten im Krisen- und Interventionsfall,
- Dokumentation von Beobachtungen und Vorfällen sowie
- Grundsätze der Kommunikation mit Betroffenen, Eltern und der Öffentlichkeit.

Die Teilnahme an der Informationsveranstaltung bzw. Kurzschulung wird dokumentiert.

Gemeinsame Erarbeitung und Weiterentwicklung der Verhaltensregeln: Die im Kinder- und Jugendbereich tätigen Trainer, Betreuer und Verantwortlichen werden in die Erarbeitung, regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der vereinseigenen Verhaltensregeln einbezogen.

Ziel ist es, gemeinsam einen verbindlichen und praxisnahen Rahmen für einen sicheren, respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu schaffen.

Die konkreten Verhaltensregeln für den Trainings- und Spielbetrieb sind in Punkt 10 dieses Konzeptes festgelegt.

Regelmäßige Sensibilisierung: Das Thema Kinder- und Jugendschutz wird fest in den regelmäßigen Trainer-, Beirats- und Vorstandssitzungen verankert. Trainersitzungen finden im regelmäßigen **3-Monats-Rhythmus** statt. Dabei können aktuelle Erfahrungen, Beobachtungen und Fragestellungen aus dem Trainings- und Spielbetrieb besprochen werden.

Fortbildungen: Der Verein unterstützt und verpflichtet die im Kinder- und Jugendbereich tätigen Trainer und Betreuer zur Teilnahme an geeigneten Qualifizierungs- und Sensibilisierungsangeboten des Landesverbandes, des Sportbundes und anderer anerkannter Fachstellen.

Jeder Übungsleiter soll über eine geeignete Übungsleiter- bzw. Trainerqualifikation verfügen, um Kinder und Jugendliche fachlich und pädagogisch angemessen im Trainings- und Spielbetrieb betreuen zu können.

Fortbildungen im Rahmen der Verlängerungsaufgaben der Verbände für Übungsleiter- und Trainerqualifikationen sind regelmäßig zu absolvieren. Die hierfür anfallenden Kosten werden vom Verein getragen.

Mindestens einmal jährlich wird im Rahmen einer Trainersitzung über aktuelle Entwicklungen, Erfahrungen und Fragestellungen im Bereich Kinder- und Jugendschutz informiert.

5.3 Erarbeitung und Verbindlichkeit eines vereinseigenen Verhaltenskodex

Der vereinseigene Verhaltenskodex (Anlage 1) wurde in Anlehnung an den Ehrenkodex des LSB Thüringen erstellt.

Der Verhaltenskodex ist von allen Vorstandsmitgliedern, Übungsleitern und Betreuern, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind, verpflichtend zu unterzeichnen. Die unterzeichneten Erklärungen werden vom Verein aufbewahrt und entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen archiviert.

Die erneute Unterzeichnung erfolgt im Turnus von drei Jahren sowie bei wesentlichen Änderungen des Verhaltenskodex.

Der Verhaltenskodex bildet gemeinsam mit den in Punkt 10 festgelegten Verhaltensrichtlinien die verbindliche Grundlage für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Verein.

6. Pflicht zur Prüfung des Erweiterten Führungszeugnisses

Um einschlägig vorbestraften Personen den Zugang zu Kindern und Jugendlichen zu verwehren, gilt ein verbindliches Prüfverfahren:

Betroffener Personenkreis: Alle Trainer, Übungsleiter, Betreuer sowie alle Begleitpersonen, die Vereinsfahrten, Ausflüge, Trainingslager oder Turniere mit Übernachtung begleiten.

Einschau- & Prüfberechtigte: Die Einsichtnahme erfolgt ausschließlich durch die/den Kinderschutzbeauftragte(n) bzw. das benannte Vorstandsmitglied. Die Einsichtnahme wird datenschutzkonform dokumentiert (Name, Einsichtsdatum, Bestätigung, dass keine relevanten Einträge vorliegen). Das Zeugnis verbleibt beim Inhaber.

Gültigkeit & Frequenz: Das vorzulegende EFZ darf bei der Erstvorlage nicht älter als 3 Monate sein. Die Wiedervorlage erfolgt verbindlich im Abstand von 3 Jahren.

Gebührenbefreiung: Der Verein stellt allen Ehrenamtlichen eine Bestätigung zur kostenlosen Beantragung beim Einwohnermeldeamt aus.

Konsequenzen / Einsatzausschluss:

- Ohne die Prüfung des EFZ ist ein kinder- und jugendbezogener Einsatz im Verein kategorisch ausgeschlossen.
- Personen, deren EFZ einschlägige Eintragungen (insb. nach § 72a Abs. 1 SGB VIII) enthält, werden sofort von jeglicher Arbeit mit Minderjährigen ausgeschlossen.
- Bei Weigerung der Vorlegung erfolgt ebenfalls ein unverzüglicher Ausschluss aus der Kinder- und Jugendarbeit.

7. Interventionsleitfaden im Krisenfall

Der Interventionsleitfaden beschreibt das verbindliche Vorgehen bei Grenzverletzungen, Übergriffen, Verdachtsfällen oder akuten Gefährdungssituationen. Er soll allen Beteiligten im Krisenfall konkrete Handlungssicherheit geben.

Grundsätze

Ruhe bewahren – Schutz des Kindes hat Priorität – keine Alleingänge – nichts versprechen, was nicht eingehalten werden kann – alle Schritte dokumentieren.

Insbesondere gilt:

- Hinweise und Aussagen von Kindern und Jugendlichen werden ernst genommen
- Betroffene Kinder und Jugendliche werden geschützt und nicht mit der beschuldigten Person allein gelassen
- Es wird keine eigene „Ermittlung“ durchgeführt
- Die beschuldigte Person wird nicht eigenmächtig mit dem Vorwurf konfrontiert
- Informationen werden nur an Personen weitergegeben, die sie für ihre Aufgabe benötigen
- Alle wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen werden nachvollziehbar dokumentiert

Ablauf in 5 Schritten:

1. Schritt – Wahrnehmung und Erstmaßnahme

Verantwortlich: Jede Person im Verein, die einen Vorfall wahrnimmt oder von einem Verdacht erfährt.

Bei einem Vorfall oder Verdacht ist zunächst die unmittelbare Situation zu beruhigen und der Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen sicherzustellen.

Die wahrnehmende Person:

1. greift bei einer akuten Gefahr unmittelbar schützend ein,
2. sorgt dafür, dass das Kind bzw. der Jugendliche nicht weiter gefährdet wird,
3. nimmt eine Mitteilung ernst und hört zu, ohne suggestive Fragen zu stellen,
4. gibt keine Versprechen über absolute Geheimhaltung,
5. informiert unverzüglich die zuständige Ansprechperson.

Bei **akuter Gefahr** oder einem medizinischen Notfall werden unverzüglich die erforderlichen Rettungs- bzw. Schutzmaßnahmen eingeleitet und gegebenenfalls Polizei / Rettungsdienst verständigt.

2. Schritt – Meldung an die Ansprechperson

Verantwortlich: Wahrnehmende Person / Übungsleiter

Entscheidungskompetenz: Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz

Die zuständige Ansprechperson wird unverzüglich informiert.

Die Ansprechperson nimmt die Informationen auf, sorgt für eine sachliche Dokumentation und entscheidet gemeinsam mit den erforderlichen weiteren Verantwortlichen über die nächsten Schritte.

Ist die Ansprechperson selbst betroffen oder besteht ein Interessenkonflikt, wird unmittelbar die zweite benannte Ansprechperson bzw. eine externe Fachberatungsstelle hinzugezogen.

3. Schritt – Fachliche Einschätzung

Verantwortlich: Ansprechperson in Abstimmung mit dem Vorstand

Externe Unterstützung: Insoweit erfahrene Fachkraft / Jugendamt / Fachberatungsstelle

Bei einem begründeten Verdacht wird eine fachliche Beratung eingeholt. Hierbei werden die Informationen – soweit möglich – anonymisiert bzw. pseudonymisiert weitergegeben.

Die fachliche Beratung dient insbesondere der Einschätzung:

- Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor?
- Welche unmittelbaren Schutzmaßnahmen sind erforderlich?
- Welche vereinsinternen Maßnahmen sind notwendig?
- Müssen externe Stellen eingeschaltet werden?
- Wie ist mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen und dessen Eltern umzugehen?
- Welche weiteren Schritte sind zu dokumentieren?

4. Schritt – Schutzmaßnahmen und Entscheidung

Entscheidungskompetenz: Vorstand

Der Vorstand entscheidet über vereinsinterne Maßnahmen und stellt deren Umsetzung sicher.

Mögliche Maßnahmen sind beispielsweise:

- vorübergehende Herausnahme einer Person aus dem Trainings- und Spielbetrieb,
- Ausschluss von Einzelkontakten mit Kindern/Jugendlichen,
- Änderung von Trainings- oder Betreuungsstrukturen,
- Freistellung vom Vereinsbetrieb während der Klärung,
- Hinzuziehung externer Fachberatung,
- Information der Erziehungsberechtigten, soweit dies fachlich angezeigt ist.

Wichtig: Eine vereinsinterne Maßnahme stellt keine Vorverurteilung dar. Sie dient insbesondere dem Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der Sicherstellung einer geordneten Aufklärung.

Bei einem Vorstandsmitglied als beschuldigter Person darf dieses **nicht an der Entscheidung über Maßnahmen gegen sich selbst mitwirken**. In diesem Fall übernehmen die übrigen zuständigen Vorstandsmitglieder die Entscheidung bzw. ziehen eine externe Stelle hinzu.

5. Schritt - Einbindung externer Stellen

Je nach Situation werden zuständige externe Stellen einbezogen.

Hierzu können insbesondere gehören:

- Jugendamt,
- insoweit erfahrene Fachkraft,
- Fachberatungsstelle,
- Polizei,
- Staatsanwaltschaft,
- Rettungsdienst bzw. medizinische Versorgung.

Bei **unmittelbarer Gefahr für Leib oder Leben** ist unverzüglich die Polizei bzw. der Rettungsdienst einzuschalten.

Bei einem Verdacht auf eine Straftat wird das weitere Vorgehen nicht allein durch den Verein beurteilt, sondern fachlich abgestimmt.

8. Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen

Damit im Krisenfall keine Unklarheit darüber besteht, wer was tun darf bzw. tun muss, gelten folgende Zuständigkeiten:

Aufgabe	Zuständig
Sofortiger Schutz des Kindes	Jede anwesende Person
Meldung eines Vorfalls	Wahrnehmende Person / Übungsleiter
Erste Dokumentation	Wahrnehmende Person
Entgegennahme der Meldung	Ansprechperson Kinder- und Jugendschutz
Koordination des weiteren Vorgehens	Ansprechperson
Fachliche Beratung	Ansprechperson / Vorstand
Entscheidung über vereinsinterne Schutzmaßnahmen	Vorstand
Einschaltung externer Fachstellen	Ansprechperson in Abstimmung mit Vorstand
Information der Vereinsführung	Ansprechperson
Kommunikation nach außen	Vorstand bzw. ausdrücklich benannte Person
Dokumentation der Entscheidungen	Ansprechperson / Vorstand

Grundsatz: Übungsleiterinnen und Übungsleiter treffen bei Verdachtsfällen keine eigenständigen Untersuchungen oder öffentlichen Aussagen. Sie melden den Sachverhalt und sorgen zunächst für den Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen.

9. Umgang mit Öffentlichkeit und Medien

Bei einem Krisenfall ist eine einheitliche und zurückhaltende Kommunikation sicherzustellen.

Grundsätzlich gilt: Nur eine vom Vorstand ausdrücklich benannte Person spricht für den Verein gegenüber Medien und Öffentlichkeit.

Übungsleiter, Spieler, Eltern und sonstige Vereinsmitglieder geben gegenüber Medien keine Informationen zu einem konkreten Verdachts- oder Krisenfall weiter.

Insbesondere werden:

- keine Namen oder personenbezogenen Daten veröffentlicht,
- keine Informationen über betroffene Kinder oder Jugendliche weitergegeben,
- keine Vermutungen oder Bewertungen geäußert,
- keine Vorverurteilungen vorgenommen,
- keine vertraulichen Informationen aus Gesprächen oder Beratungen veröffentlicht.

Anfragen von Medien werden an die vom Vorstand benannte Ansprechperson weitergeleitet.

Eine mögliche öffentliche Stellungnahme beschränkt sich auf gesicherte Informationen und berücksichtigt insbesondere den Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten.

10. Verhaltensleitfaden für den Trainings- und Spielbetrieb

Die folgenden Verhaltensregeln gelten für alle Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie sonstigen Personen, die im Verein mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Sie dienen dem Schutz der Kinder und Jugendlichen und schaffen einen verbindlichen Rahmen für einen respektvollen und sicheren Trainings- und Spielbetrieb.

10.1 1:1-Situationen

- Einzeltrainings (1 Trainer/in, 1 Kind) finden regulär nicht statt.
- Sollte es unvorhergesehen zu einer 1:1-Situation kommen, werden diese möglichst kurzgehalten und Eltern sowie die zuständige Ansprechperson informiert.
- Es gilt das Transparenzgebot: Türen bleiben nach Möglichkeit geöffnet bzw. Situationen müssen für Dritte einsehbar sein.

10.2 Privatsphäre, Dusch- & Umkleidesituationen

- Mädchen und Jungen nutzen getrennte Umkleide- und Duschbereiche.
- Trainer und Betreuer duschen nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.
- Das Betreten von Umkleidekabinen durch Trainer oder Betreuer erfolgt nur nach vorherigem Ankündigen und Anklopfen.
- Geheimnisse zwischen Betreuungspersonen und Kindern sind nicht zulässig.
- Persönliche Geschenke oder Belohnungen an einzelne Kinder sind grundsätzlich zu vermeiden; Anerkennung und Belohnungen erfolgen möglichst transparent und für die gesamte Gruppe.

10.3 Vereins- und Wettkampffahrten / Trainingslager

- Fahrten und Übernachtungen werden nach Möglichkeit von mindestens zwei Betreuungspersonen begleitet (4-Augen-Prinzip).
- Betreuerinnen/Betreuer und Kinder bzw. Jugendliche übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern bzw. Schlafbereichen.
- Bei der Zimmer- und Schlafplatzverteilung werden die Privatsphäre und das Alter der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt.

10.4 Körperkontakt und Respektierung von Grenzen

- Körperkontakt, beispielsweise bei sportlichen Hilfestellungen oder zum Trösten, muss dem sportlich bzw. pädagogisch sinnvollen Zweck entsprechen und die persönlichen Grenzen des Kindes respektieren.
- Körperkontakt gegen den erkennbaren Willen eines Kindes ist zu unterlassen.
- Unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen werden unmittelbar angesprochen und, soweit erforderlich, entschuldigt.
- Maßgeblich ist insbesondere das persönliche Empfinden des Kindes bzw. Jugendlichen.

10.5 Medien & Datenschutz

- Fotos und Videos von Kindern und Jugendlichen werden nur im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen und mit der erforderlichen Einwilligung der Sorgeberechtigten angefertigt und veröffentlicht.
- Persönliche Daten und Bildmaterial werden nicht ohne entsprechende Berechtigung weitergegeben.
- Kinder und Jugendliche werden für einen verantwortungsvollen und sensiblen Umgang mit Smartphones, sozialen Medien und digitalen Kommunikationsangeboten sensibilisiert.

10.6 Vorbildfunktion der Vereinsvertreter

Vorbildverhalten:

Pünktlichkeit, Fairness, Gleichbehandlung aller Kinder und Jugendlichen sowie eine positive, respektvolle und wertschätzende Sprache sind für alle Vereinsvertreter verbindlich.

Suchtmittelverbot:

Während der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, bei Spielen, Turnieren, Ausflügen, Trainingslagern und sonstigen Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit gilt für Trainerinnen, Trainer, Betreuerinnen und Betreuer auf dem Vereinsgelände sowie in unmittelbarer Gegenwart der Nachwuchsspielerinnen und -spieler ein Rauch- und Alkoholverbot.

Die Verhaltensregeln werden gemeinsam mit den im Kinder- und Jugendbereich tätigen Personen erarbeitet, regelmäßig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt.

Ehrenkodex des FC Zella-Mehlis e.V.

Dieser Ehrenkodex ist von allen beim FC Zella-Mehlis e.V. tätigen Übungsleitern, Betreuern und Vorstandsmitgliedern einzuhalten und aktenkundig zu unterzeichnen.

Hiermit verpflichtet sich der Unterzeichnende:

- Ich respektiere die Individualität jedes einzelnen Kindes und Jugendlichen.
- Ich leite die Kinder und Jugendlichen bei Ihrer Entwicklung mit angemessenen sozialen Kompetenzen an.
- Ich achte auf die Rechte der körperlichen Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen und übe keinerlei Art von Gewalt aus.
- Ich melde jegliche Art von Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Vereinsumfeld an den Kinderschutzbeauftragten.
- Ich beziehe aktiv Stellung gegen jegliche Art von Gewalt, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Sexismus.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ausreichende Mitbestimmungsmöglichkeiten
- Ich achte bei den sportlichen Angeboten auf Alter und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen.
- Ich trage dafür Sorge, dass die Regeln des Fußballsports eingehalten werden.
- Ich kläre die Kinder und Jugendlichen altersgerecht zu Doping und Medikamentenmissbrauch auf.
- Ich bin bei den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen aufmerksam gegenüber Anzeichen von Kindeswohlgefährdung.
- Ich bin stets ein Vorbild für die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen und stehe für die Einhaltung der Regeln des Sports sowie den zwischenmenschlichen Regeln.
- Ich handle nach den Gesetzen des Fair-Play.

Ort/Datum:

Name:

Unterschrift:



Ehrenkodex



für alle ehrenamtlich und hauptberuflich im Sport Tätigen, die Mädchen und Jungen und/oder junge Frauen und junge Männer betreuen oder qualifizieren oder zukünftig betreuen oder qualifizieren wollen

Hiermit verpflichtet sich der Unterzeichnende:

- Ich beziehe aktiv Stellung gegen jede verbale oder nonverbale Form von Gewalt, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Sexismus.
- Ich trage dafür Sorge, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden.
- Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping, Drogen und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich achte die Eigenart jedes Kindes und Jugendlichen und helfe, seine Persönlichkeitsentwicklung zu fördern.
- Ich leite Kinder und Jugendliche bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber an.
- Ich achte das Recht des mir anvertrauten Kindes und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und übe keine Form der Gewalt – sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art – aus.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich richte sportliche und außersportliche Angebote stets nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen aus und setze kind- und jugendgerechte Methoden ein.
- Ich bin Vorbild für die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen, vermittele stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln und handele nach den Gesetzen des Fair-Plays.
- Ich bin bei den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen aufmerksam gegenüber Anzeichen von Kindeswohlgefährdung.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodex. Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird.

Ort, Datum

Name

Unterschrift